

I-19 O 31/25



Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Haintz legal Rechtsanwalts GmbH, vertreten d. d. Geschäftsführer, Ostheimer
Straße 28, 51103 Köln,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Haintz legal Rechtsanwalts-
GmbH, Ostheimer Str. 28, 51103 Köln,

gegen

die So Done legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, vertreten d. d. Geschäftsführer,
Marktplatz 8, 48431 Rheine,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SO DONE Legal, Marktplatz
8, 48431 Rheine,

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 04.11.2025

durch [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Beklagten wird unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00

Euro, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre), untersagt auf Gegenparteien, für welche die Klägerin anwaltliche Vertretung angezeigt hat, im geschäftlichen Verkehr einzuwirken und unter Umgehung der Klägerin direkt zu kontaktieren wie geschehen durch ein Schreiben der Beklagten vom 06.11.2025.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 1.156,20 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2024 zu zahlen.

Im Übrigen werden die Klage sowie die Widerklage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 Euro, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien sind jeweils als Anwälte, insbesondere im Kontext von Mandanten im Äußerungsrecht, aktiv tätig.

Mit Schreiben vom 12.09.2024 mahnte die Beklagte im Rahmen eines Mandats einen Herrn [REDACTED] unter Fristsetzung ab (Vgl. Bl. 8 ff. eA).

Die Klägerin mandatierte sich unter dem 24.09.2024 für Herrn [REDACTED].

Unter dem 06.11.2024 erinnerte die Beklagte mit Schreiben an Herrn [REDACTED] selbst im Hinblick auf die fruchtlos verstrichenen Fristen. Ursache hierfür war ein Büroversehen auf Beklagtenseite.

Mit Schreiben vom 04.12.2024 mahnte die Klägerin den Beklagten wegen eines Wettbewerbsverstoßes aufgrund der direkten Kontaktaufnahme ab.

Die Klägerin ist der Ansicht, bei § 12 BORA handele es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG. Zudem sei eine 1,5fach Gebühr verwirkt worden.

Sie beantragt,

der Beklagten unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre), zu untersagen auf Gegenparteien, für welche die Klägerin anwaltliche Vertretung angezeigt hat, im geschäftlichen Verkehr einzuwirken und unter Umgehung der Klägerin direkt zu kontaktieren wie geschehen durch ein Schreiben der Beklagten vom 06.11.2025

sowie

die Beklagte zu verurteilen, an sie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.331,00 Euro netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.12.2024 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

sowie im Wege der Widerklage,

die Klägerin zu verurteilen, an sie 1.331,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.05.2025 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, eine Marktverhaltensregelung liege in § 12 BORA nicht vor, sodass die Abmahnung unberechtigt und die Kosten der Verteidigung hiergegen zu erstatten seien.

Für den Sach- und Streitstand im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die zur Akte gelangten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist wesentlich begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte gem. §§ 8, 3, 3a UWG i.V.m. § 12 BORA zu.

Die Mitbewerbereignschaft im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG liegt – unstreitig – vor.

Die direkte Kontaktierung eines Mandanten nach entsprechender Bestellung stellt überdies – unstreitig – einen Verstoß gegen die Regelungen des § 12 Abs. 1 BORA dar, wobei der wettbewerbsrechtliche Anspruch verschuldensunabhängig ausgelöst wird.

Bei § 12 BORA handelt es sich überdies um eine Marktverhaltensregelung nach § 3a UWG.

Eine Vorschrift wird dabei nur dann von § 3a UWG erfasst, wenn sie (zumindest auch) den Schutz der Interessen der Marktteilnehmer bezweckt. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut („dazu bestimmt“). Es genügt, dass die Norm auch das Interesse der Marktteilnehmer schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Es reicht dagegen nicht aus, dass sich die Vorschrift lediglich reflexartig zu Gunsten der Marktteilnehmer auswirkt (vgl. u.a. BGH in GRUR 2016, 513 Rn. 21 – Eizellspende; BGH GRUR 2017, 537 Rn. 20 – Saatgetreide; BGH GRUR 2017, 819 Rn. 20 – Aufzeichnungspflicht; Köhler/Feddersen/Köhler/Odörfer, 43. Aufl. 2025, UWG § 3a Rn. 1.64, beck-online).

§ 12 BORA dient, neben dem Schutz der Mandanten selbst sowie der Funktion der Rechtspflege, jedenfalls auch dem Schutz des gegnerischen Anwalts vor Eingriffen in sein Mandat (vgl. BGH, Urt. v. 08.02.2011 – VI ZR 311/09 in NJW 2011, 1005, beck-online), sodass die Regelung auch die Anwälte im Übrigen als Wettbewerber schützt und damit eine Marktverhaltensregelung darstellt (vgl. BeckOK BORA/Günther, 49. Ed. 01.09.2025, BORA § 12, beck-online m.w.N. auch zum insofern bestehenden Meinungsstreit).

Der Klägerin steht in der Folge auch ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten in der tenorierten Höhe gem. § 13 Abs. 3 UWG zu.

Die Abmahnung ist – unstreitig – formell ordnungsgemäß erfolgt, sodass der Klägerin grundsätzlich ein Kostenerstattungsanspruch zusteht. Dieser beschränkt sich jedoch auf die 1,3fache Geschäftsgebühr, da eine besondere Schwierigkeit der Sach- und

Rechtslage nicht zu erkennen ist. Auch wenn die Kammer insoweit berücksichtigt, dass die Frage der Einordnung von § 12 BORA als Marktverhaltensregelung streitig ist, handelt es sich letztlich um einen überschaubaren rechtlichen Meinungsstreit, der für sich genommen noch keine rechtliche Komplexität des im Übrigen einfach gelagerten und unstreitigen Sachverhaltes auszulösen vermag.

Die Zinsforderung folgt auf §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die zulässige Widerklage bleibt ohne Erfolg. Aufgrund der aus den vorstehenden Gründen berechtigten Abmahnung steht der Beklagten kein Zahlungsanspruch, insbesondere kein Anspruch aus § 13 Abs. 5 UWG, zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO; die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.

